

Vereinsstatuten Prevent a bite (PAB)- Schaffhausen

Verein Prevent a bite(PAB) Schaffhausen
mit Sitz in Schaffhausen



1. Prevent a bite (PAB) - Schaffhausen, Schaffhausen

Unter dem Namen „Prevent a bite (PAB) Schaffhausen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt

- a) Ausbildung von Prevent a bite (PAB) Hundehalter/Hund (HH/H)-Teams nach dem Reglement von PAB Schweiz.
- b) aktive Hundebissprävention in Kindergärten und Schulen, sowie bei Bedarf bei interessierten erwachsenen Personen

3. Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Ausbildungskursen für HH/H-Teams zu PAB-Teams
- b) Durchführung von PAB-Prüfungen
- c) Bei Bedarf Überarbeitung des PAB Schweiz-Reglementes zur Qualitäts-Verbesserung
- d) Organisation und Besuche von ausgebildeten PAB-Teams in Kindergärten und Schulen im Kanton Schaffhausen & angrenzenden Regionen.
- e) Organisation und Durchführung von Weiterbildungskursen und Wiederholerprüfungen von PAB-Teams, die dieselben Reglemente wie PAB-Schaffhausen verfolgen
- f) Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
- g) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Einnahmen aus der Ausbildung von PAB-Teams und von Einsätzen in Kindergärten und Schulen, von welchen Rückstellungen gemacht werden.

5. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede aktive natürliche erwachsene Person werden, die ein Interesse an Hundebissprävention hat und mitarbeitet.

Gönner ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Erwachsene oder juristische Person werden.

Schriftliche Aufnahme gesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angaben von Gründen ablehnen.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7. Austritt

Ein Vereinsaustritt ist mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich (auch Mail) an den Präsidenten gerichtet werden.

8. Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.

Verfahren: Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. In jedem Fall muss dem auszuschliessenden Mitglied die Möglichkeit des Rekursrechtes mitgeteilt werden.

8a) Rekursrecht

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innerhalb von 30 Tagen seit der Ausschlussmitteilung, schriftlich beim Präsidium zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung des Vereins Rekurs zu erheben. Es steht ihm ebenfalls das Recht zu, schriftlich oder mündlich seine Sicht der Angelegenheit darzulegen. Die GV entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig.

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte: Alle an den Versammlungen anwesenden aktiven Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Pflichten: Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente des Vereins anzuerkennen und zu befolgen.

10. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

11. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich spätestens im November statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder schriftlich per Doodle zur Terminfindung eingeladen. Die Traktanden werden separat verschickt.

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein bis 4 Wochen vor der GV dem Präsidenten einzureichen.

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- f) Wahlen:
 1. des Präsidenten;
 2. des Kassiers;
 3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 4. der Kontrollstelle;
- g) Abänderung der Statuten;
- h) Genehmigung von Reglementsänderungen
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

An der Generalversammlung besitzt jedes aktiv Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der aktiv Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Beschlussfähigkeit/ Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiv Mitglieder. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

12. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten, Kassier & Aktuar und Beisitzer. Er wird für 2 Jahre gewählt. Er kann wiedergewählt werden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Aufgaben des Vorstandes

- a) Einberufung der GV mit Festlegung der Traktanden
- b) Ändern des Pab-Statuten zur Vorlage an die GV
- c) Überwachen der Einhaltung der vorgegebenen Prüfungsordnung und der Ausbildungsabläufe
- d) Durchführung der Ausbildung und Prüfung von PAB-Teams
- e) Organisation der Einsätze der PAB-Teams im Kanton Schaffhausen
- f) Führung des PAB-Sekretariates
- g) Zahlungsverkehr
- h) Vertretung des Vereins nach Aussen
- i) Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden
- j) Durchführen von Vereinsanlässen und überwachen der Ausführung

13. Die Revisoren/Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung jährlich schriftlichen Bericht und Antrag.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden aktiv Mitglieder der Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins PAB Schaffhausen kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Welche Institution entscheidet die GV mit 4/5 der Stimmen.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 31.01.2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:



Ursula Hatt

Der Aktuar & Kassier:



Vanessa Le Donne